



Ausschussdrucksache 21(4)085 B
vom 30. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Gunnar Vielhaack, BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Berlin vom 30. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/1926

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Josef Oster, MdB

Per Mail: innenausschuss@bundestag.de

Köln, 30. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 21/1926

Sehr geehrter Herr Oster,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich bei Ihnen, am 03. November 2025 für den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) zu o.g. Betreff Stellung nehmen zu dürfen.

Der BDSW begrüßt im Grundsatz ausdrücklich das Ansinnen der Bundesregierung, das SÜG in Teilen zu verändern.

Die gesetzlichen Bestimmungen stellen jedoch auch in Ansehen des SÜG-Entwurfes die Sicherheitswirtschaft auf der Grundlage der derzeitigen Bearbeitungsdauer von Sicherheitsüberprüfungen vor eine nicht lösbare Herausforderung. Unzweifelhaft ist der personelle Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen von substanzieller Bedeutung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Der personelle Schutz dieser Einrichtungen wird weitreichend durch Mitarbeitende der Sicherheitswirtschaft sichergestellt.

Hinsichtlich der personellen Sicherung von Liegenschaften, die insbesondere dem Erfordernis des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gemäß § 1 Abs. 4 SÜG unterworfen sind, sollten m.E. folgende Bestimmungen des SÜG bzw. des SÜG-Entwurfes dahingehend überdacht werden, inwieweit der geforderte personelle Schutz in der Praxis so überhaupt umgesetzt werden kann.

§ 27a Abs. 2 SÜG-Entwurf

Hier soll normiert werden: „Die Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen sind verpflichtet, den Einsatz von nichtüberprüften oder abgelehnten Personen unverzüglich zu unterbinden, wenn sie von diesem Einsatz Kenntnis erlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3.“

An diese Bestimmung knüpft die Bußgeldvorschrift des § 38 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 des SÜG-Entwurfes an. Hiernach kann es mit einer Geldbuße von bis zu € 10.000,- geahndet werden, wenn entgegen § 27a Abs. 2 der Einsatz einer dort genannten Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterbunden wird.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 SÜG-Entwurf

Hiernach kann die Sicherheitsüberprüfung unterbleiben, wenn eine Person mit einer unauf-schiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen, oder eine Person nur kurzzeitig, höchstens 8 Wochen, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll und die nichtüberprüfte Person durch eine über-prüfte Person ständig begleitet wird.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) SÜG-Entwurf

Der zur Unterbindung des Einsatzes von nichtüberprüften Personen verpflichtete Betreiber oder die zuständige Stelle wird hier den Nachweis verlangen, dass für die sicherheitsempfindliche Tätigkeit tatsächlich keine überprüften Personen zur Verfügung stehen, während die Si-cherheitsdienstleister durch die Kündigung eines Mitarbeitenden gemäß § 622 Abs. 1 BGB innerhalb von 4 Wochen dringenden Handlungsbedarf haben, um sicherheitsempfindliche Stellen zu schützen. Die entsprechende Darlegung von Unterlagen und die Prüfung durch die zuständige Stelle oder den Betreiber wird erfahrungsgemäß geraume Zeit beanspruchen, mit der Folge der Handlungsunfähigkeit der Sicherheitsunternehmen in diesem Zeitraum.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) SÜG-Entwurf

Die nunmehr vorgesehene Frist von 8 Wochen ist nicht ausreichend, da je nach Art der Si-cherheitsüberprüfung diese schon regelmäßig 3 bis 8 Monate andauert. Zudem entsteht für Sicherheitsunternehmen und Mitarbeitende das Problem bezüglich des weiteren Einsatzes, wenn nach Ablauf von 8 Wochen die Überprüfung, wie im Regelfall, noch nicht abgeschlossen ist. Hiernach haben die Sicherheitsunternehmen keine wirtschaftliche Möglichkeit mehr zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) SÜG-Entwurf

Zudem erfordern die Ausnahmen nach lit. a) und lit. b) jeweils, dass die nichtüberprüfte Person durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird. Dies stellt eine weitere große personelle Herausforderung dar.

Praktische Herausforderungen zur Sicherung der personellen Stärke für den Schutz lebens-oder verteidigungswichtiger Einrichtungen

Die folgende Faktenlage ist mithin zu bedenken:

- Mitarbeitende können gemäß § 622 Abs. 1 BGB selbst ein langfristiges Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- Das Überprüfungsverfahren nach dem Geheimschutz über das Bundesministerium für Wirt-schaft und Energie dauert schon im Regelfall bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 SÜG 3 bis 6 Monate (!). Diesen Zeitansatz hat das Ministerium selbst mit Vorgang vom 01.10.2025 veröffentlicht. Ein Überprüfungsverfahren nach Sabotageschutz durch das Bun-desamt für den Militärischen Abschirmdienst dauert aus der Erfahrung der Mitgliedsunter-nehmen des BDSW derzeit regelmäßig sogar 5 bis 8 Monate.

Uns fehlen die notwendigerweise als Ersatz heranzuführenden Mitarbeitenden tendenziell mehrere Monate, nämlich im Zeitraum der Dauer der Überprüfung. Zudem besteht die Gefahr, dass wir noch nicht einmal einen Bewerber für diese Aufgaben finden werden, wenn wir ihm nicht das konkrete Datum seiner Arbeitsaufnahme nennen können.

Um sicherheitsempfindliche Stellen personell ausreichend schützen zu können, benötigen wir in Ansehen des § 622 Abs. 1 BGB und dieser langen Überprüfungszeiträume Lösungen oder zumindest Zwischenlösungen.

Praxisgerechte Sichtweise der Bundesregierung, Artikelgesetz zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr

Um den personellen Aufwuchs der Bundeswehr nicht zu behindern, sieht die Bundesregierung vor, die Soldateneinstellungsüberprüfung durch eine unterstützte Verfassungstreueprüfung zu ersetzen. Sie vereinfacht und beschleunigt hiermit die Überprüfung von für eine Einstellung oder Heranziehung vorgesehenen Personen, indem die Prüfungsparameter reduziert werden und die formellen Vorgaben des SÜG entfallen.

Diese geplante Verfahrensweise findet auch für unsere Branche aus den nachfolgenden Gründen ihre Rechtfertigung.

Sicherheitsstatus speziell der Mitarbeitenden im Wach- und Sicherheitsgewerbe vor dem Ersteinsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle

Kein Sicherheitsmitarbeitender darf ohne eine behördliche Überprüfung seiner Zuverlässigkeit nach § 34a Abs. 1a GewO eingesetzt werden.

Der Einsatz in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung unterliegt den Regelungen des § 34a Abs. 1a Satz 5 Nr. 2 GewO. In die Überprüfung der Zuverlässigkeit sind zwingend und kumulativ folgende Erkenntnisquellen einzubeziehen:

1. Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG. Hier fließen mithin auch Sicherheitserkenntnisse auf Bundesebene ein.
2. Über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können. Auch hier fließen gemäß § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz Erkenntnisse des Bundes ein.
3. Eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Landespolizei oder des Landeskriminalamtes, ob Anhaltspunkte vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Unsere in sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten gemäß § 1 SÜG eingesetzten Mitarbeitenden sind aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des § 34a Abs. 1a Satz 5 Nr. 2 GewO anders als Mitarbeitende anderer Branchen bereits intensiv und für diese Tätigkeit insoweit abgeschlossen mit positivem Ergebnis überprüft. Dieser Überprüfungsstatus rechtfertigt m.E. den Einsatz dieser Mitarbeitenden in Liegenschaften, die dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz gemäß § 1 Abs. 4 SÜG unterworfen sind, bis zum Abschluss ihrer Überprüfung nach SÜG. Im Rahmen dieser Bewertung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Alternative darin besteht, dass anderenfalls solche lebens- oder verteidigungswichtigen Liegenschaften von Sicherungspersonal entblößt sind.

Anregung von Änderungen im SÜG

1. Ergänzung des § 9 SÜG, zweckmäßigerweise durch einen neuen Absatz 3 mit der Folge, dass der bisherige Absatz 3 Absatz 4 wird:

„Wachpersonen können für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bei Zustimmung durch die zuständige Stelle oder den Betreiber der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung eingesetzt werden, wenn sie bereits im Bewacherregister für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 34a Absatz 1a Satz 5 Nr. 2 GewO nachweislich freigegeben worden sind und der Antrag auf Überprüfung nach SÜG gestellt wurde.“

Anmerkung: So kann die zuständige Stelle oder der Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen ein sachgerechtes Ermessen ausüben, ob die Einhaltung der geforderten personellen Wachstärke in Ansehen der bereits abgeschlossenen Überprüfung der Wachpersonen gemäß § 34a Abs. 1a Satz 5 Nr. 2 GewO Priorität haben muss. Zudem wird hier ausdrücklich bestimmt, dass die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden muss und nicht etwa wie in der Formulierung des § 9 Abs. 2 SÜG unterbleiben kann.

Hilfsweise:

2. Verlängerung der Frist, während der eine nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 lit b) SÜG noch nicht überprüfte Person in ständiger Begleitung durch eine überprüfte Person tätig werden darf, auf 6 Monate entsprechend der zu erwartenden Dauer der Überprüfungen durch die mitwirkenden Behörden.
3. Klarstellung zu § 27a Abs. 2 SÜG:

„Die Betreiber nichtöffentlicher lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen sind verpflichtet, den Einsatz von nichtüberprüften oder abgelehnten Personen unverzüglich zu unterbinden, wenn sie von diesem Einsatz Kenntnis erlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Absätze 2, 3 und 4.

Begründung: § 27a SÜG ist Teil der Sonderregelungen für den nichtöffentlichen Bereich. Nach der Gesetzesbegründung der §§ 27a und 38 SÜG-Entwurf erschließt sich zudem, dass hier tatsächlich nur die Betreiber der nichtöffentlichen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen verpflichtet werden sollen.

Da im fünften Abschnitt des SÜG-Entwurfes ansonsten regelmäßig auf „nichtöffentlich“ hingewiesen wird, hier aber nicht, könnte der Wille des Gesetzgebers an dieser Stelle missverstanden werden.

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 9 Abs. 3 sind auch die sonstigen bisherigen Verweise auf § 9 Abs. 2 und 3 zu verändern in § 9 Absätze 2, 3 und 4.

Option:

4. Evaluierung des neuen SÜG nach 12 Monaten zur Prüfung einer Verkürzung der vorgeschlagenen 6-Monats-Frist, wenn sich tatsächlich zeigen sollte, dass die Bearbeitungszeiten seitens der mitwirkenden Behörden signifikant reduziert werden konnten.

Ohne Änderungen des Gesetzes werden aufgrund der faktischen Gegebenheiten lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 SÜG personell nicht mehr ausreichend geschützt werden können. Dies gilt es im Interesse der nationalen Sicherheit zu vermeiden.

Ich freue mich auf die Erörterung mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Gunnar Vielhaack

- Vorsitzender des Fachausschusses Bundeswehr des BDSW -